

## Zeitung berichtet identifizierbar über zwei Mörder

## Öffentliches Interesse überwiegt Persönlichkeitsschutz der Täter

Eine Großstadtzeitung berichtet online über einen Gerichtsprozess. Im Beitrag geht es um die Verurteilung eines Mannes zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen Mordes an seinem einjährigen Ziehsohn. Die Zeitung veröffentlicht ein Foto des Mannes, der als "Ricardo H. (37)" bezeichnet wird. Fast zeitgleich berichtet die Redaktion über den Prozess gegen einen 27-jährigen Mann, der wegen Mordes an einer jungen Frau zu lebenslanger Haft verurteilt worden sei. Der Verurteilte wird als "Alexander H. (27)" mit Foto dargestellt. Ein Leser sieht in beiden Fällen den Persönlichkeitsschutz der Verurteilten verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung vertritt die Auffassung, dass an der identifizierenden Berichterstattung ein öffentliches Interesse bestanden habe, das die schutzwürdigen Belange der abgebildeten Angeklagten überwiege. Beide Männer hätten jeweils einen Menschen in den Tod gerissen und kaltblütig die Jugend und Hilflosigkeit ihrer Opfer ausgenutzt. Bei dem Opfer von Ricardo H. handele es sich um ein einjähriges Kind, dem der Täter eine mehrfach tödliche Überdosis Gift in den Brei gemischt habe. Alexander H. habe einer Schülerin hinterrücks die Kehle durchgeschnitten, nachdem er zuvor versucht habe, sie zu vergewaltigen. Es müsse möglich sein, derartige Mörder erkennbar darzustellen. Der Beschwerdeausschuss beschließt eine Erweiterung der Beschwerde auf die in dem zweiten Beitrag erfolgte Veröffentlichung eines Opfer-Fotos. Die Redaktion wird um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Veröffentlichung der Täter-Fotos. Diese sei in beiden Fällen ethisch gerechtfertigt, da es sich um schwerwiegende Verbrechen handele. Zu dem im zweiten Artikel veröffentlichten Opfer-Foto teilt sie nichts mit.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Fotos der jungen Frau einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Kodex festgeschriebenen Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Opfer wird durch die Foto-Veröffentlichung identifizierbar. Bei der Getöteten handelt es sich nicht um eine Person des öffentlichen Lebens. Auch hat die Redaktion nicht dargelegt, dass die Hinterbliebenen der Veröffentlichung zugestimmt hätten. Die Zeitung hat eindeutig den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex verletzt. Einen Verstoß gegen die Richtlinie 8.1 des Kodex (Kriminalberichterstattung) sieht der Beschwerdeausschuss in beiden Fällen nicht. Es war presseethisch nicht zu beanstanden, die Täter identifizierbar darzustellen. In beiden Fällen überwog das öffentliche Interesse den Persönlichkeitsschutz der verurteilten Täter.

Aktenzeichen:0221/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung